

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter und Fux

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird; LT-479

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Z.3 hat zu lauten:

"3.Punkt 16 der Anlage B lautet:

'16.Übergangsbestimmung zu GBGO-Novelle, LGBl.2440-10

(1) Alle Gemeindebeamten, denen aufgrund der am 30.Juni 1982 für sie maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung ein Gehalt nach einem in der Dienstklasse IV vorgesehenen Gehaltsansatz gebührt oder gebühren würde, werden mit Wirkung vom 1.Juli 1982 in jene besoldungsrechtliche Stellung der Dienstklasse IV übergeleitet, die sich ausgehend von ihrem Stichtag entsprechend ihrer für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit unter Berücksichtigung der Beförderungen nach § 16 Abs.1 lit.a sowie einer anlässlich der Aufnahme gemäß § 3 Abs.4 oder § 6 Abs.4 GBDO bzw. § 6 Abs.3 GBGO in der bis 31.März 1974 geltenden

Fassung allenfalls zuerkannten höheren Gehaltsstufe oder Dienstklasse ergibt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 darf keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung eines Gemeindebeamten eintreten. Durch die Überleitung erfolgt keine Einreihung in die Dienstklasse V."

2. Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II

Es treten in Kraft:

Artikel I Ziffer 1 mit 1.Juli 1981, Artikel I Ziffer 3 mit 1.Juli 1982, Artikel I Ziffer 2 mit 1.Jänner 1983."

21.September 1982